



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

03.01.2011**7.36.03 Nr. 11**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Kunstpädagogik

Spezielle Ordnung für den Master – Studiengang „Kunstpädagogik“ des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der JLU vom 30.10.2009

Fassungsinformationen

2. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 03 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 03: 30.10.2009	Präsidium 14.09.2010	03.01.2011
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 03: 22.05.2013	Präsidium 18.06.2013	Wintersemester 2013/14
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR 03: 05.02.2014	Präsidium 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 4).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	3
§ 5a (zu § 7 AIB).....	4
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB).....	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB).....	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 11 (zu § 13 AIB).....	5
§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AIB).....	5
§ 13 (zu § 25 Abs. 1 Satz 2 AIB)	5
§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AIB).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIB).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIB).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIB).....	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	5
§ 20 (zu § 32 AIB).....	5
§ 21 (zu § 33 Satz 2 AIB)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIB).....	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIB).....	6
§ 24 (zu § 39 Abs. 1 AIB).....	6
§ 25 (zu § 40 AIB).....	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik	03.01.2011	7.36.03 Nr. 11	S 3
--	------------	----------------	-----

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Kunstpädagogik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Arts“.

§ 3 (zu § 4)

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Master-Studiengang Kunstpädagogik werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunstpädagogik erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe von Anlage 3 nachweisen.

(2) Für die Zulassung zum Master-Studiengang können folgende Studiengänge anerkannt werden:

- Bachelor-Studiengang Kunstpädagogik
- Mehrfächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Kunstpädagogik
- Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst

(3) Darüber hinaus können akademische Abschlüsse in folgenden Fachgebieten als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden:

- Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst
- Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst
- Freie Kunst
- Kunstgeschichte

verwandte Fachgebiete mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen.

(4) Das bisherige Studium muss eine breite kunstpädagogische, kunstgeschichtliche oder künstlerisch-praktische Ausbildung als fachliches Profil aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Kunstpädagogik umfasst einschließlich des Thesis-Moduls 10 Module: drei Module des Grundlagenbereichs, fünf Module eines von drei frei wählbaren Profildbereichen und ein Praktikums-Modul.

(2) Die Module des Studienganges umfassen:

- 2 x 9 CP Ergänzungsmodule des Profildbereichs
- 6 x 10 CP Module des Grundlagenbereichs und Kernmodule des Profildbereichs
- 1 x 12 CP Praktikums-Modul

(3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik	03.01.2011	7.36.03 Nr. 11	S 4
--	------------	----------------	-----

§ 5a (zu § 7 AIIb)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIIb)

(1) Die Studierenden absolvieren ein Berufsfeld-Praktikum. Näheres regelt die Modulbeschreibung und die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIIb)

Prüfungsformen sind Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Projektberichte, Projektkonzeptionen, -präsentationen und -dokumentationen, künstlerisch-praktische Arbeiten, Mappenvorlagen, Produktausstellungen und die Master-Thesis. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Der zweijährige Master-Studiengang Kunstpädagogik ist forschungsorientiert mit praxisnahen Anteilen. Er umfasst zwei Bereiche: einen Grundlagenbereich und einen von drei frei wählbaren Profildbereichen sowie ein Praktikum.

Die drei Module des Grundlagenbereichs beinhalten eine Vertiefung und Differenzierung des in kunstpädagogischen oder verwandten Studiengängen erworbenen fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Wissens und Könnens.

Sie werden begleitet von einem acht- bzw. zweimal vierwöchigen Praktikum, das im Hinblick die drei frei wählbaren Profildbereiche orientiert und vorbereitet.

Die jeweils fünf Module der Profildbereiche beinhalten spezifische disziplinäre Vernetzungen, Gewichtungen und Akzentuierungen von Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Fachpraxis als den drei „Säulen“ des Faches Kunstpädagogik. Ihnen sind künstlerische Vermittlungskompetenz in Verbindung mit Bildkompetenz und Gestaltungskompetenz als zentrale Kompetenzen zugeordnet: einerseits im Hinblick auf den Bereich der außerschulischen künstlerischen Bildung/ Kulturarbeit (Profildbereich I), andererseits im Hinblick auf den Bereich

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik	03.01.2011	7.36.03 Nr. 11	S 5
--	------------	----------------	-----

der Vermittlung von Kunst und visuellen Medien (Profilbereich II) und drittens auf den Bereich der künstlerischen Kommunikation (Profilbereich III). Besonderheiten sind projektspezifische Lehr- und Lernformen in allen drei Profilbereichen.

(3) Die Module des Grundlagenbereichs und das Praktikums-Modul sind als Pflichtmodule, die Module der Profilbereiche als Wahlpflichtmodule konzipiert. Wahlmöglichkeiten bestehen darüber hinaus in der thematischen Differenzierung der angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1 Satz 2 AII B)

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung je Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AII B)

Das Thesis-Modul besteht aus der Master-Thesis.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache verfasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Das Thema der Thesis wird zum Ende des Wintersemesters (31. März) ausgegeben. Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 4 Monate.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Die begründete Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote ergibt sich aus der mit 20 Prozent gewichteten Durchschnittsnote der Modulnoten des Grundlagenbereichs, der mit 40 Prozent gewichteten Durchschnittsnote der Modulnoten des Profilbereichs und der mit 40 Prozent gewichteten Note des Thesis-Moduls.

§ 20 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote (ECTS-Grades) enthält.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik	03.01.2011	7.36.03 Nr. 11	S 6
--	------------	----------------	-----

§ 21 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der modulabschließenden Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung dürfen nicht für mehr als ein Viertel der abzulegenden Module gewährt werden. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn bzw. im Verlauf des Semesters durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 24 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

(1) Studierende, die das Studium der Kunstpädagogik im Studiengang Magister Artium an der Justus-Liebig-Universität Gießen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Master-Studiengang wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Sommersemesters 2010 erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) In den Master-Studiengang kann gemäß Abs. 1 wechseln, wer in dem Magister-Studienfach Kunstpädagogik an der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- Abschluss der Zwischenprüfung in Kunstpädagogik mit mindestens der Note „Befriedigend“, Erwerb der Hälfte der für das Hauptstudium vorgesehenen Leistungsnachweise mit mindestens der Benotung „Befriedigend“ und
- Vorlage einer der Bachelor-Thesis entsprechenden Arbeit, die mindestens mit „ausreichend“ zu bewerten ist.

(4) Die Arbeit nach Abs. 3 wird im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt. Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann sie von den in der Magisterprüfungsordnung genannten Personen ausgegeben und korrigiert werden. Das nähere Verfahren, insbesondere Anmeldung und Fristen, regelt der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Prüfung Kunstpädagogik gemäß der Speziellen Ordnung für das Studienfach Kunstpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts und stellt sicher, dass die Anfertigung der Arbeit ermöglicht wird.

(5) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium Magister Kunstpädagogik werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik	03.01.2011	7.36.03 Nr. 11	S 7
--	------------	----------------	-----

§ 25 (zu § 40 AllB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 30.10.2009

Prof. Dr. Jutta Ecarius

Dekanin des FB 03 Sozial- und Kulturwissenschaften